

Beglaubigte Abschrift
VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

Beschluss

EINGEGANGEN

05. Aug. 2019

2 L 303/19

Erl.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau ,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Sürig, Außer der Schleifmühle 54,
28203 Bremen, Gz.: S-358/17,

gegen

die Stadt Bielefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld,
Niederwall 23, 33602 Bielefeld, Gz.: 06768A2017,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Serbien) – Durchsetzung der asylverfahrensrechtlichen räumli-
chen Aufenthaltsbeschränkung nach §§ 56 ff. AsylG –
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und auf Bewilli-
gung von Prozesskostenhilfe

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 31. Juli 2019

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Edler als Einzelrichter

beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird für den ersten Rechtszug ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Jan Sürig in Bremen zu den Bedingungen eines im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet.

2. Die aufschiebende Wirkung der bei dem beschließenden Gericht anhängigen Klage der Antragstellerin vom 13.03.2019 – 2 K 903/19 – wird hinsichtlich der Ziffern 1. und 2. der Ordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 12.03.2019 wiederhergestellt und hinsichtlich der Ziffern 4. und 5. der Ordnungsverfügung angeordnet.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

1. Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist stattzugeben, weil der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes aus nachstehenden Gründen die nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und die Antragstellerin darüber hinaus glaubhaft gemacht hat, die Kosten der Prozessführung nicht einmal in Raten tragen zu können. Die Beordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend trotz der hier angenommenen Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens und des fehlenden Vertretungszwangs notwendig aufgrund der Komplexität der sich stellenden Rechtsfragen und der glaubhaft gemachten, besonderen psychischen Belastungssituation für die Antragstellerin, die eine rechtsanwaltliche Vertretung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer prozessualen Rechte erforderlich erscheinen lässt.

2. Der sinngemäße Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihrer unter dem Aktenzeichen 2 K 903/19 bei dem Verwaltungsgericht Minden anhängigen Klage vom 13.03.2019 hinsichtlich der Ziffern 1. und 2. der Ordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 12.03.2019 wiederherzustellen bzw. hinsichtlich der Ziffern 4. und 5. der Ordnungsverfügung anzuordnen,

hat Erfolg.

Die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung geht zum Nachteil der Antragsgegnerin aus. Die im Hauptsacheverfahren angegriffene Ordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 12.03.2019 erweist sich bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein gebotenen summarischen Prüfung als rechtswid-

rig, weshalb das private Aussetzungsinteresse hier das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt.

Nach Auffassung der Kammer stellen die in der streitgegenständlichen Ordnungsverfügung für die Anordnung der persönlichen Vorstellung der Antragstellerin bei der ZAB Bielefeld (Ziffer 1.) bzw. für die Anordnung, jeglichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs der räumlichen Beschränkung zu unterlassen (Ziffer 2.), ins Feld geführten Vorschriften der §§ 15 Abs. 2 Nr. 3, 47 Abs. 1a AsylG keine gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für spezifische Anordnungen im Hinblick auf den Aufenthalt der Antragstellerin dar.

Der Antragsgegnerin geht es hier der Sache nach entweder um die Durchsetzung der Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der landesinternen Verteilung nach § 50 AsylG, wofür die Bezirksregierung Arnsberg als Vollstreckungsbehörde nach § 56 Abs. 1 VwVG NRW zuständig wäre, oder aber um die Durchsetzung der asylverfahrensrechtlichen räumlichen Beschränkung nach §§ 56 Abs. 1, 59 AsylG. In letzterem Falle sieht das Gesetz lediglich eine Verlässenspflicht nach § 59 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 12 Abs. 3 AufenthG vor, deren Durchsetzung in die Zuständigkeit der Ausländerbehörde fällt, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält (§ 59 Abs. 3 Nr. 3 AsylG). Dies wäre hier nicht die Antragsgegnerin, sondern nach dem insoweit übereinstimmenden Vorbringen der Beteiligten die für das Land Bremen zuständige Ausländerbehörde.

§§ 15 Abs. 2 Nr. 3, 47 Abs. 1a AsylG erlauben keine Abweichungen von dem soeben beschriebenen Gefüge der Zuständigkeitsverteilung.

Die Regelungen der Ordnungsverfügung vom 12.03.2019 können nach Auffassung der Kammer auch nicht – nachträglich bzw. ergänzend – auf § 46 Abs. 1 AufenthG gestützt werden. Danach kann die Ausländerbehörde gegenüber einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen, insbesondere kann sie den Ausländer verpflichten, den Wohnsitz an einem von ihr bestimmten Ort zu nehmen. Nach dieser Vorschrift kommen nur Maßnahmen in Betracht, die nicht bereits nach § 61 AufenthG getroffen werden können und die sich nicht wegen der gesetzlichen räumlichen Beschränkung des Aufenthalts erübrigen.

Vgl. Winkelmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 46 AufenthG Rn. 8, m. w. N.

So liegt der Fall aber hier. Der Aufenthalt der Antragstellerin wird bis zum rechtskräftigen Abschluss ihres Asylverfahrens nicht aufenthaltsrechtlich, sondern allein asylverfahrensrechtlich nach den §§ 55 ff. AsylG geregelt. Die Vorschriften über die asylverfahrensrechtliche räumliche Beschränkung und ihre Durchsetzung in §§ 56 Abs. 1, 59 AsylG schließen nach diesseitiger Auffassung einen Rückgriff auf § 46 Abs. 1 AufenthG aus.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt, da es sich nach Auffassung der Kammer im Schwerpunkt um eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz handelt, aus § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Edler



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Minden